

BUND NF\*Peter-Schmidts-Weg 5\*25920 Risum-Lindholm

claussen-seggelke stadtplaner  
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Lippeltstraße 1  
20097 Hamburg

Per Mail: gawelczyk@claussen-seggelke.de

Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland e. V.  
(BUND)  
Kreisgruppe Nordfriesland  
Peter-Schmidts-Weg 5  
25920 Risum-Lindholm

nordfriesland@bund-sh.de  
www.bund-nordfriesland.de

Bearbeitung:

Carl-Heinz Christiansen  
E-Mail:  
carl-heinz.christiansen@bund-  
sh.de

Datum: 14.12.2024

## **Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein zum Beteiligungsverfahren 3. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Fresenhagen" der Gemeinde Stadum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Schleswig-Holstein (BUND SH) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im o.g. Verfahren. Im Namen des BUND Landesverbandes nehme ich wie folgt Stellung:

Für den BUND SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Deshalb hat der BUND SH den bisherigen Ausbau der Windkraft im Großen und Ganzen mitgetragen. Sofern der Ausbau auch weiterhin natur- und umweltverträglich gestaltet wird, ist der BUND SH bereit, diesen weiterhin mitzutragen.

Neben dem Ausbau der Windkraft gilt es ebenso den Artenschutz und den Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, dem EU-Nature-Restoration-Law und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen.

Der jetzige Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 weist die Planfläche zwar als mögliche Potentialfläche aus, der Plan befindet sich aber noch in der Abwägung und ein Großteil der Potenzialflächen wird entfallen, denn gesetzlich benötigt werden 3,2 % der Landesfläche, im Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 sind 7,2 % enthalten.

Um eine gerichtsfeste Reduzierung der Potentialflächen von 7,2 % auf 3,2, % der Landesfläche zu erreichen, muss die Reduzierung nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Durch die vorgezogene Ausweisung nach § 245e Abs. 5 Baugesetzbuches werden Fakten geschaffen, die eine gerichtsfeste Ausweisung von Wind-Vorranggebieten im neuen LEP Wind erschweren, wenn nicht sogar verhindern.

### **Lage des Plangebiets und Konflikte**

Das **Plangebiet liegt vollflächig zwischen drei FFH-Gebieten** „Wälder an der Lecker Au“ und dem **Naturschutzgebiet „Erlenbruch“** und entlang der **Biotopverbundachse „Lecker Au“**. Bei den FFH-Gebieten und dem NSG Erlenbruch handelt es sich um alte und entsprechend ökologisch wertvolle Bauernwälder, die u.a. **Lebensraum für Fledermäuse** sind. In den beiden FFH-Wäldern nördlich der Lecker Au (Kuhholz/Gut Gaade und Hogellund) befinden sich

**jeweils 10 Fledermaus-Nistkästen.** Die Fläche zwischen den Gebieten (Planfläche) dient den Fledermäusen als **Jagdrevier** (siehe Karte).

Aus urheberrechtlichen Gründen in der öffentlichen Version der Stellungnahme keine Karte vorhanden.

Im Kuhholz brütet der **Seeadler**. Im „Ergebnisbericht Brutstätten Groß- und Greifvögel 2024“ ist der Horst in der nördlichsten Ecke des Waldes verortet. Dadurch ergibt sich ein Abstand von ca. 600 m bis zur Planfläche. Verlegt der Seeadler jedoch seinen Horststandort, was durchaus vorkommt, in die südwestliche Ecke des Waldes, dann liegt die Planfläche zu einem erheblichen Teil **innerhalb des 500 m Radius** (siehe Karte).

Aus urheberrechtlichen Gründen in der öffentlichen Version der Stellungnahme keine Karte vorhanden.

Ursprünglich betrug der einzuhaltende Mindestabstand der Windenergieanlagen gegenüber FFH- und Naturschutzgebieten 300 m. Im LEP-Wind 2020 wurde dieser auf 200 m verkürzt, was bereits damals vom BUND SH entschieden abgelehnt wurde. Jetzt wurde der Abstand auf nur noch 100 m verringert, ohne zu belegen, dass dadurch keine Schädigung der Schutzgebiete erfolgt. Schutzgebiete sind wichtige Flächen für den Biotop- und Artenschutz. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Ziele des Natur- und Artenschutzes mit einem Abstand von 100 m sichergestellt werden sollen. Eine WEA hat einen Wirkungsbereich in die Umgebung durch Schall, Schattenwurf usw. und wirkt bei einem Abstand von nur 100m erheblich in die Schutzgebiete hinein und steht dadurch den Schutzziele der Gebiete entgegen. Für Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete (FFH-Gebiete) besteht ein Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL), das verbindlich einzuhalten ist. Darin wird ausgesagt, dass es weder zu einer Verschlechterung der Lebensräume, noch zu einer erheblichen Störung der maßgeblichen Arten kommen darf. Mit einem Abstand von lediglich 100 m und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Gebiete wird das Verschlechterungsverbot unterlaufen. Nach § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG sind zwar Ausnahmen vom Verbot zugelassen, aber nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und sofern keine zumutbaren Alternativen an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, gegeben sind.

**Der BUND SH fordert einen Abstand von mindestens 300 m zu Naturschutz- und FFH-Gebieten!**

**Der BUND SH lehnt eine Ausweisung der in diesem Verfahren geplanten Flächen aufgrund erheblicher naturschutzfachlicher Bedenken ab!**

**Der BUND SH lehnt die Ausweisung der in diesem Verfahren geplanten Flächen ab, weil bei Genehmigung der Flächen ein Präzedenzfall geschaffen wird, der eine gerichtsfeste Reduzierung der Potentialflächen von 7,2 % auf 3,2, % der Landesfläche verhindert.**

Des Weiteren bitten wir, uns im Verlaufe des Verfahrens zu beteiligen und über einen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Carl-Heinz Christiansen  
(BUND Schleswig-Holstein)